

# GL\_GERICHTE GL-1917 vom 7. Juni 2024

GL Gerichte, 2024-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-1917](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1917)

FR: GL\_GERICHTE GL-1917 du 7 juin 2024

IT: GL\_GERICHTE GL-1917 del 7 giugno 2024

## Erwägungen

### E. 1

Das angefochtene Strafurteil des Kantonsgerichts (act. 82) ist der Anfechtung durch den Beschuldigten zugänglich (Art. 398 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 382 Abs. 1 StPO). Mit Berufung kann geltend gemacht werden, die Vorinstanz habe das Recht verletzt (einschliesslich Unangemessenheit) und/oder habe den Sachverhalt unvollständig oder unrichtig festgestellt (Art. 398 Abs. 3 StPO).

### E. 2

Die Berufungsinstanz überprüft das vorinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Im vorliegenden Berufungsverfahren ist das Kantonsgerichtsurteil vom 16. Januar 2024 (act. 82) nicht insgesamt, sondern nur in Teilen angefochten, wobei die folgenden Punkte des erstinstanzlichen Entscheids unangefochten blieben: Dispositiv-Ziffer 1 Alinea 2 bis Alinea 6 sowie Dispositiv-Ziffer 4 bis Ziffer 11. Die im Berufungsverfahren nicht beanstandeten Dispositiv-Ziffern sind demnach mit Ausfällung des erstinstanzlichen Strafurteils am 16. Januar 2024 in Rechtskraft erwachsen (Art. 404 Abs. 1 i.V.m. Art. 437 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 StPO).

Weil das Obergericht ein neues Urteil fällt, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO), werden im nachstehenden Urteilsdispositiv auch die unangefochten gebliebenen Dispositiv-Ziffern des kantonsgerichtlichen Urteils aufgeführt.

### III.

#### Materielle Erwägungen

##### 1. Anklage der versuchten schweren Körperverletzung

1.1 Von den erstinstanzlich ergangenen Schuldsprüchen ist im Berufungsverfahren einzig noch die Verurteilung wegen versuchter schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB zum Nachteil des Privatklägers B. \_\_\_\_\_ umstritten (siehe zum betreffenden Anklagepunkt oben E. I. 1.1). Wie bereits in der Untersuchung und vor Vorinstanz bestritt der Beschuldigte auch vor Obergericht, am 1. April 2019 den Privatkläger auf dem Perron beim Bahnhof Schwanden geschlagen zu haben, weder mit den Fäusten noch mit Fusstritten; er habe den Privatkläger lediglich zurückgeschubst, worauf dieser zwar zu Fall gekommen sei und sich verletzt habe, was in dieser Weise aber für ihn (den Beschuldigten) überhaupt nicht vorhersehbar gewesen sei, weshalb er ■ bezogen auf den Vorwurf einer schweren Körperverletzung ■ weder direkt- noch eventualvorsätzlich gehandelt habe (act. 112 S. 9 oben, S. 22 ff. Ziffn. 3-12).

1.2 Die Berufung ist in diesem Punkt unbegründet:

1.2.1 Der Privatkläger gab bei der Erstbefragung durch die Polizei zu Protokoll, er sei am 1. April 2019, kurz vor 17.30 Uhr, zusammen mit seinem Kollegen G. \_\_\_\_\_ in Schwanden aus dem Zug ausgestiegen. Als er zur Unterführung hingelaufen sei, habe er auf dem Perron den Beschuldigten bemerkt und gesehen, wie dieser soeben seinen Rucksack auf einen dort stehenden Kiesbehälter (Präzisierung gegenüber der Erstaussage; siehe hierzu U-act. 10.1.02, Rz. 52 f.) abgelegt habe, worüber er (Privatkläger) sich zunächst keine Gedanken gemacht habe. Der Beschuldigte habe ihn mit «Oh de B. \_\_\_\_\_» angesprochen, worauf er (Privatkläger) ihm Hallo sagen wollen, dieser aber sogleich mit der Faust ausgeholt und auf ihn eingeschlagen habe, wobei er (Privatkläger) den Schlägen teilweise habe ausweichen können. Anschliessend habe der Beschuldigte ihn geschupft, wodurch er zu Sturz gekommen sei; um den Fall aufzufangen, habe er sich mit der Hand abgestützt und dabei den Unterarm gebrochen. Als er am Boden gelegen sei, habe der Beschuldigte ihn mit den Füßen zwei-, dreimal getreten (U-act. 8.3.03, insb. Fragen 1 und 15).

Die Auskunftsperson G. \_\_\_\_\_ führte gegenüber der Polizei aus, er habe sich nach dem Aussteigen aus dem Zug vom Privatkläger verabschiedet und sei etwas schneller weggelaufen als dieser; als er danach noch einmal umgeblickt habe, habe er gesehen, wie just in diesem Augenblick der Beschuldigte auf den Privatkläger eingeschlagen und dieser umgefallen sei, worauf der Beschuldigte mit den Füßen auf den am Boden liegenden Privatkläger wuchtig eingetreten habe (U-act. 8.3.04, insb. Fragen 1 und Fragen 8-13).

Es ist unbestritten, dass der Privatkläger beim soeben geschilderten Vorfall eine Unterarmfraktur sowie Brüche im Beckenbereich erlitt (U-act. 3.1.03, Beilage 3).

1.2.2 Das Obergericht geht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (act. 82 S. 14 E. 3.1.5.) von der Glaubhaftigkeit der soeben geschilderten Aussagen des Privatklägers und der Auskunftsperson aus (zu der vom Beschuldigten erstmals an der Berufungsverhandlung bestrittenen Verwertbarkeit der Erstaussagen der Auskunftsperson [act. 112 S. 24 unten] siehe BGE 148 IV 145). Es ist ausgeschlossen, dass der Beschuldigte den Privatkläger auf dem Perron lediglich weggeschubst und dieser sich allein beim Umfallen die mehreren Brüche zugezogen hat. Einzig der Unterarmbruch des Privatklägers erklärt sich mit dessen Sturz, als er versuchte, den Fall zu Boden mit dem Arm aufzufangen. Hingegen sind die Frakturen im Beckenbereich fraglos darauf zurückzuführen, dass der Beschuldigte heftig mit den Füßen auf ihn eintrat, als er wehrlos auf dem Boden lag. Zu einer solchen Tat ist der Beschuldigte körperlich auch ohne weiteres in der Lage; er ist rund 185 cm gross und kräftig gebaut (siehe Foto im Anhang zu U-act. 10.1.07). Hinzu kommt dessen latent impulsive und gewaltgeneigte Wesensart, wie sie wiederholt auch in den anderen, hier nicht mehr bestrittenen Anklagepunkten zutage getreten ist (siehe dazu oben E. I. 1.5-1.7).

1.2.3 Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, dass der Beschuldigte insbesondere mit den kräftigen Fusstritten auf den wehrlos am Boden liegenden Privatkläger in Kauf nahm, dass dieser dadurch lebensgefährliche innere Verletzungen erleiden könnte. Die Vorinstanz hat daher in rechtlicher Hinsicht das inkriminierte Verhalten des Beschuldigten richtigerweise als versuchte schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB qualifiziert. In Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO kann hierzu auf die rundum zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (act. 82 S. 21 f. E. 1.2.1.).

2. Strafzumessung

2.1 Der Verteidiger des Beschuldigten machte an der Berufungsverhandlung geltend, sein Mandant habe im Zeitpunkt der Auseinandersetzung mit dem Privatkläger am 1. April 2019 ein Flasche Wodka intus gehabt, weshalb seine damalige Schuldfähigkeit (dabei vor allem seine Steuerungsfähigkeit) gutachterlich abzuklären sei (act. 112 S. 13 und S. 19 f. Ziff. 10 f.).

Dem Antrag ist nicht zu folgen. Zwar ist unbestritten und in den Akten breit dokumentiert, dass beim Beschuldigten eine Suchtproblematik besteht (insb. Alkohol und Cannabis, in jüngerer Zeit auch Kokain). Indes liegen in Bezug auf die Tat am 1. April 2019 keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte damals unter bedeutendem Alkohol- oder Drogeneinfluss gestanden haben könnte. Von einem angeblich erheblichen Wodka-Konsum vor der Tat liess der Beschuldigte erstmals an der Berufungsverhandlung berichten; weder bei der polizeilichen noch bei der staatsanwaltschaftlichen Befragung erwähnte er, dass er zum Tatzeitpunkt betrunken gewesen sei. Vielmehr brachte er vor, dass er an jenem Tag emotional aufgewühlt gewesen sei, weil es am Vorabend zu einem Streit mit seiner damaligen Freundin gekommen sei (U-act. 8.3.05, Frage 1; U-act. 10.1.03, Rz. 75 ff.). Es besteht demnach kein Anlass für Zweifel an der Schuldfähigkeit des Beschuldigten, womit im Lichte von Art. 20 StGB auch keine Begutachtung erforderlich ist.

Hinzu kommt noch Folgendes: Aktenkundig und sogar gerichtsnotorisch ist ein latent aggressives Gebaren des Beschuldigten unter dem Einfluss von Alkohol und Drogen über schon mehrere Jahre hinweg gerade auch im öffentlichen Raum. Der Beschuldigte weiss daher selbst am besten um die Gefahr, dass er im Rauschzustand zu Aggressionshandlungen neigt. Wenn er daher unbekümmert um dieses Risiko gleichwohl übermässig Alkohol und/oder Drogen konsumiert und in diesem Zustand eine Straftat begeht, kann er sich hinterher nicht auf eine eingeschränkte Schuldfähigkeit berufen (Art. 19 Abs. 4 StGB).

## **E. 2.2**

2.2.1 Die Vorinstanz sanktionierte die vom Beschuldigten verübten Verbrechen (versuchte schwere Körperverletzung; mehrfacher Diebstahl) und Vergehen (einfache Körperverletzung; mehrfache Drohung, mehrfacher Hausfriedensbruch) mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von 28 Monaten (act. 82 S. 49 Dispositiv-Ziff. 2 sowie S. 27 ff.).

Der Verteidiger des Beschuldigten kritisierte an der Berufungsverhandlung, die erstinstanzliche Strafzumessung sei im Einzelnen nicht nachvollziehbar und zudem im Ergebnis zu hoch ausgefallen (act. 112 S. 13 ff. Ziff. 17 ff.).

Auch in diesem Punkt verfängt die Berufung nicht; dies aus nachfolgenden Gründen:

2.2.2 Nachdem die vorinstanzliche Strafzumessung angefochten ist und das Obergericht ein neues Urteil fällt (Art. 408 StPO), hat es die Strafe nach eigenem Ermessen festzusetzen und muss sich nicht daran orientieren, ob und wie die erste Instanz einzelne Strafzumessungsfaktoren gewichtet hat (Urteil BGer 6B\_783/2018 vom 6. März 2019 E. 3.4). Das Obergericht darf einzig nicht über das Strafmass der Vorinstanz hinausgehen (Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO).

2.2.2.1 Die Vorinstanz hat aus zutreffenden und im Berufungsverfahren nicht bestrittenen Überlegungen entschieden, die inkriminierten Verbrechen und Vergehen allesamt mit einer Freiheitsstrafe (und nicht teilweise mit einer Geldstrafe) zu sanktionieren; auf die betreffenden Erwägungen der Vorinstanz kann gestützt auf Art. 82 Abs.

## **E. 4**

Die bei A. \_\_\_\_\_ beschlagnahmten Drogen (4.5 Gramm Cannabis; act. 2/5.1.01, SN 039/19, Pos. 1) werden eingezogen und vernichtet (im Berufungsverfahren nicht angefochten).

#### **E. 5**

Die bei A. \_\_\_\_\_ beschlagnahmte Musikbox «Ultimate Ears» (act. 2/5.1.02, SN 040/19, Pos. 1) wird vernichtet, sofern die Migros Genossenschaft Zürich die Musikbox zwischenzeitlich nicht herausverlangt hat (im Berufungsverfahren nicht angefochten).

#### **E. 6**

Es wird davon Vormerk genommen, dass A. \_\_\_\_\_ die Zivilforderung der Migros Genossenschaft Zürich AG in Höhe von CHF 814.██ anerkannt hat (im Berufungsverfahren nicht angefochten).

#### **E. 7**

B. \_\_\_\_\_ wird mit seiner Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen (im Berufungsverfahren nicht angefochten).

#### **E. 8**

A. \_\_\_\_\_ wird verpflichtet, B. \_\_\_\_\_ für das erstinstanzliche Strafverfahren eine Parteientschädigung von CHF 3'327.70 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen (im Berufungsverfahren nicht angefochten).

#### **E. 9**

Rechtsanwältin lic. iur. Bettina Dürst wird als amtliche Verteidigung im Verfahren vor Kantonsgericht mit CHF 12'536.05 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt (im Berufungsverfahren nicht angefochten und bereits ausbezahlt).

#### **E. 10**

Die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Strafverfahren SG.2022.00079 und das Berufungsverfahren von insgesamt CHF 6'500.- wird zusammen mit der Untersuchungsgebühr (SA.2019.00146) und den Barkosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens von insgesamt CHF 37'420.40 (inkl. Entschädigung der amtlichen Verteidigung in der Untersuchung und vor Kantonsgericht) dem Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ auferlegt und von ihm bezogen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden vom Beschuldigten jedoch erst bezogen, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

#### **E. 11**

Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. Andreas Fäh, wird aus der Gerichtskasse für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit CHF 4'500.-, zzgl. CHF 900.- Auslagenersatz und CHF 437.40 MwSt. entschädigt.

Der Beschuldigte hat diese Kosten zurückzuerstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

#### **E. 12**

Schriftliche Mitteilung an:

[...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.